

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Wohnung&Wert-Versicherung (GWW 2014)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen (GWW 2014)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen gehen aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Kurzübersicht zu den Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen	8
Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen	9
Anhang	
Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	42
Informationen zu Ihren Extra-Services	43
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	44

Multirisikversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen:

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

ROLAND Rechtsschutz-Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer Wohnung&Wert**

Dieses Informationsblatt gibt einen kurzen Überblick über die Gothaer Wohnung&Wert. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für die Gothaer Wohnung&Wert**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Es handelt sich um eine umfassende Absicherung in einem Versicherungsvertrag. Dieser Vertrag schützt Sie

- vor den finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem Hausrat
- gegen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens
- bei der Durchsetzung Ihrer privaten Rechtsschutzinteressen



Was ist versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist versichert gegen Schäden durch Brand, Blitz, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Glasbruch sowie bei entsprechender besonderer Vereinbarung weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung inklusive Rückstau, Starkregen, Erdbeben).
- ✓ Schutz vor Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie geltend gemacht werden. Wir prüfen diese Ansprüche. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt und unberechtigte Ansprüche abgewehrt.
- ✓ Im Haftpflichtbereich besteht Versicherungsschutz gegen Risiken Ihres privaten Lebens, beispielsweise
 - ✓ als Inhaber von Wohnungen oder Häusern
 - ✓ bei Mietsachschäden
 - ✓ bei Gebrauch von Fahrrädern
 - ✓ als Halter von zahmen Haustieren wie z. B. Katzen oder Hamster
 - ✓ bei Betriebspraktika oder fachpraktischem Unterricht
- ✓ Wir sorgen dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Ihren Hausrat versichern wir ohne Summenbegrenzung.
- ✓ Für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich können Sie die Deckungssummen den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel

- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art, Luft- und Wasserfahrzeuge
- ✗ Haftpflichtansprüche und Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
- ✗ Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen oder aus dem Bereich Planung, Finanzierung oder Errichtung von Gebäuden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch:

- ! vorsätzliche Handlungen
- ! Krieg
- ! Kernenergie.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für Haftpflichtansprüche gilt der Versicherungsschutz weltweit, für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen europaweit und mit Einschränkungen auch weltweit. Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Er ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend im Ausland befindet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Geben Sie uns bitte die korrekte Wohnfläche Ihrer Wohnung in qm an.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern, z. B. durch einen Umzug oder durch ein neues Risiko in der Haftpflichtversicherung.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, im Haftpflichtbereich auch dann, wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. die Schadenkosten so gering wie möglich zu halten und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben

Gothaer Versicherungsbank

Rechtsform
Registergericht und Registernummer
Versicherungsteuer-Nr.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Amtsgericht Köln, HRB 660
810/V90810002261

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Dr. Karsten Eichmann (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Dr. Christopher Lohmann
Oliver Schoeller

Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift

50598 Köln

Hausanschrift

Arnoldiplatz 1
50969 Köln

Gesellschaftsangaben

ROLAND Rechtsschutz- Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Risikoträger für die in Wohnung&Wert enthaltenen
Rechtsschutzinteressen

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 2164
Oliver Schoeller
Rainer Brune (Sprecher)
Marc Böhlhoff
Dr. Ulrich Eberhardt

Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift

50664 Köln

Hausanschrift

Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Versicherungsvorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Gothaer Beschwerdemanagement**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm

Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungs-Ombudsmann**

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.
• Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. **Die Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Versicherungsbank VVaG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr **Widerrufsrecht erlischt, wenn** der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise** Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Kurzübersicht zu den Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen

Teil A	Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	Seite
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes, versicherte Personen	9
§ 2	Widerruf des Antrags, Wegfall des versicherten Interesses vor Vertragsbeginn	10
§ 3	Zusammensetzung des Beitrags, Fälligkeit	10
§ 4	Nichtzahlung des Erstbeitrags	10
§ 5	Nichtzahlung des Folgebeitrags	10
§ 6	Besonderheiten beim SEPA-Lastschrift-Mandat	11
§ 7	Vertragslaufzeit	11
§ 8	Kündigung im Versicherungsfall	11
§ 9	Wohnungswechsel, Namensänderung, Tod des Versicherungsnehmers	11
§ 10	Pflichten vor Vertragsabschluss	12
§ 11	Gefahrerhöhung	13
§ 12	Teilkündigung, Teilrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit	14
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	14
§ 14	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	14
§ 15	Wegfall der Entschädigungspflicht bei Täuschungsversuch	16
§ 16	Mehrfachversicherung	16
§ 17	Zurechnungsregelungen	16
§ 18	Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	16
§ 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	16
§ 20	Anpassung der Bedingungen	17
§ 21	Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge	17
§ 22	Selbstbeteiligung	18
§ 23	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	18
§ 24	Verjährung	18
§ 25	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	18
§ 26	Anzeigen und Willenserklärungen	18
Teil B	Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen	
Abschnitt I		
Sachschutz Hausrat, Glas)		
§ 27	Gefahren und Schäden	20
§ 28	Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes	20
§ 29	Versicherte Sachen (Hausrat, Glas)	23
§ 30	Versicherte Kosten	24
§ 31	[gestrichen]	26
§ 32	Nicht versicherte Schäden	27
§ 33	Versicherungswert, Entschädigungsberechnung	27
§ 34	Entschädigungsgrenzen für Bargeld und Wertsachen	27
§ 35	Versicherungsort	27
§ 36	Außenversicherung	28
§ 37	Wiederherbeigeschaffte Sachen	28
Abschnitt II		
Schutz vor Haftpflichtansprüchen		
§ 38	Gegenstand der Versicherung	29
§ 39	Deckungssummen, Unterversicherung	33
§ 40	Besonderheiten	33
§ 41	Einschränkungen, Ausschlüsse	34
Abschnitt III		
Rechtsschutzversicherung		
§ 42	Aufgabe der Rechtsschutzversicherung	36
§ 43	Einschränkungen und Ausschlüsse	37
§ 44	Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	38
§ 45	Leistungsumfang	39
§ 46	Örtlicher Geltungsbereich	40
§ 47	Rechtsstellung Mitversicherter	40
§ 48	Abwicklung des Rechtsschutzfalls	40
§ 49	Stichentscheid	41

Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen (GWW 2014)

Die Gothaer Wohnung&Wert bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag. In den „Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen“ informieren wir Sie in einem Allgemeinen Teil (Teil A, §§ 1 bis 26) über Vertragsbestimmungen, die für alle versicherten Bereiche gelten. In einem Besonderen Teil (Teil B, §§ 27 bis 49) informieren wir Sie, welche Risiken im Einzelnen versichert sind und welche Besonderheiten zu beachten sind.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1

Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wer ist versichert?

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen rechtzeitig zahlen. Die für Rechtsschutz und weitere Elementargefahren vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
2. Versicherungsschutz besteht für
 - a) Sie als Versicherungsnehmer;
 - b) Ihren Ehegatten, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren Lebensgefährten. Die Mitversicherung des Lebensgefährten setzt voraus, dass dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und dass weder Sie noch der Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht; ebenfalls mitversichert ist Ihr Lebensgefährte, wenn er dauerhaft in einem Pflegeheim lebt;
 - c) Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Für volljährige Kinder, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind, besteht unabhängig von anderen Kriterien Versicherungsschutz.

Für volljährige Kinder, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht jedoch nur Versicherungsschutz

 - solange sich diese noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung –Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang) befinden.

Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.

 - Bei Ableistung von freiwilligem Wehr- oder Freiwilligendienst nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufserstausbildung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - Bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bis zu einem Jahr bestehen.
 - Für geistig behinderte Kinder besteht zeitlich unbegrenzt Versicherungsschutz.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
3. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) der in Ihrem Haushalt oder dauerhaft in einem Pflegeheim lebenden Eltern;
 - b) der Personen, die vorübergehend - bis maximal ein Jahr - in den Familienverbund eingegliedert sind;
 - c) der in Ihrem Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-halber Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
 - d) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.
 - e) der in Ihrem Haushalt lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1).
4. Nachversicherung:

Entfällt die Mitversicherung der in Nr. 2 und Nr. 3 a) genannten Personen, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, höchstens aber für 6 Monate nach Fortfall der Mitversicherung.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Gothaer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 2

Was geschieht, wenn Sie den Antrag widerrufen? Was gilt, wenn das versicherte Interesse vor Vertragsbeginn entfällt?

1. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung gemäß Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

2. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 3

Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im Voraus zahlen. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 4

Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich gemäß dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
2. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben?

1. Ist das SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbart in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, können wir zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Wie lange läuft der Vertrag?

1. **Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2. **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.**

In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht. Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung ist ausschließlich der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Hausrat.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

§ 8

Wann tritt ein Versicherungsfall ein? Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen oder aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen ist der Versicherungsfall der Rechtsschutzfall im Sinne von § 44 Nr. 1.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.

2. **Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise ROLAND den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, dass wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Bei Rechtsschutzfällen ist hierfür Voraussetzung, dass ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall abgelehnt oder die Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle zugesagt wurde.**

3. **Die Kündigung ist in Textform zu erklären.**

Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Klage, in Rechtsschutzfällen nach Zugang der Ablehnung oder Anerkennung der Leistungspflicht, zugegangen sein.

4. **Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.**
5. **Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.**
6. **Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.**

§ 9

Was gilt bei Wohnungswechsel, Änderung des Namens? Wie ändert sich der Beitrag? Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers?

1. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform anzuzeigen mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
2. Um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie uns auch eine Namensänderung in Textform bekannt geben.
3. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

4. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so müssen Sie uns in Textform mitteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
5. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung in einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitrag vorsieht oder ergibt sich eine Änderung der Wohnfläche, ändert sich der Beitrag ab Umzugsbeginn entsprechend unserer Tarifbestimmungen.

Bei einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag insgesamt kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag in Textform zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Falls Sie kündigen, können wir den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

Ergibt sich durch den Wohnungswechsel eine Einstufung in eine Gefährdungskategorie für weitere Elementargefahren, die wir nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernehmen, können wir die Deckung der weiteren Elementargefahren kündigen.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben. Eventuelle Beitrags Guthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

6. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährtin aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährtin in der bisherigen Wohnung zurück, besteht Versicherungsschutz in Ihrer neuen Wohnung und in der bisherigen Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch für Ihre neue Wohnung, wenn Sie alleiniger Versicherungsnehmer sind beziehungsweise nur noch für die bisherige Wohnung falls beide Ehegatten/Lebensgefährten Versicherungsnehmer sind.

Sofern beide Partner ausgezogen sind, erlischt nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unverändert fort. Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten. Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in § 1 Nr. 2 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person die versicherte Wohnung selbst nutzt.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Wird die Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 verletzt, treten die untenstehenden Rechtsfolgen ein.

- a) Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
 - e) Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
 4. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
 5. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung der Nummern 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
 6. Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, bleiben hiervon unberührt. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
 7. Eine Vertragsbeendigung hat folgende Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung:
 - a) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrenumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

§ 11

Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere - aber nicht nur - dann vor, wenn
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.
2. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine nachträglich angezeigte Gefahrerhöhung bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
5. Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
6. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung, die Sie ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben, eintritt, wenn Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Sie eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung oder eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung vorsätzlich nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
7. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
8. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung für den Haftpflichtbereich.

§ 12
Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 13
Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten;
 - b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
3. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
4. Die Rechtsfolgen der Nr. 2 und 3 gelten entsprechend beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 41 Nr. 2 f).
5. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14
Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls achten?

1. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;
 - b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - e) bei Hausratschäden
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen und uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten;
 - von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet wer-

den kann;

- für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

f) bei Haftpflichtansprüchen darüber hinaus

- uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden;
- uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- unverzüglich anzeigen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird;
- gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht;
- uns die Führung des Verfahrens überlassen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

g) bei Rechtsschutzfällen

- ROLAND sowie den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten, die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung stellen;
- ROLAND auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben;
- soweit Ihre Interessen dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - Kosten auslösende Maßnahmen mit ROLAND abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung von ROLAND einzuholen. Haben Sie einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und liegt der Streitwert unter 50.000 EUR, können Klage, Rechtsmittel und Rechtsbeschwerde ohne vorherige Zustimmung eingelegt werden, soweit sich im Lauf der Mandatsbearbeitung und nach Erhalt der Deckungszusage keine Änderungen im Sachvortrag der Parteien ergeben, die Einfluss auf die Leistungsverpflichtung von ROLAND haben können;
 - für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die Kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - Sie haben zur Minderung des Schadens Weisungen von ROLAND einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

2. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegen-

heit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- Die Regelungen in den Nr. 1 a) bis f) gelten nicht für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

§ 15
Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16
Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, Schadenersatz- oder Kostenersatzleistungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.
- Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

- Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

§ 17
Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?

- Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
- Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentanten sind insbesondere Personen,
 - die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;
 - die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

§ 18
Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

- Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß der Nr. 1 und 2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.
- Unter der Voraussetzung, dass Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihrer Wohnung zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben.
Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen und für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 19
Wie ist das Verhältnis zu anderen privaten Versicherungsverträgen?

- Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrags über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Eine nach Abschluss der Wohnung&Wert-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht vergrößert.

3. Sobald die anderweitig bestehenden Verträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informieren. Der gemäß Nummer 1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 20

Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

[Zurzeit nicht geregelt]

§ 21

Nach welchen Grundsätzen werden die Beiträge für bestehende Verträge angepasst?

1. Der für diesen Vertrag zu entrichtende Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Sofern sich der Preisindex nur geringfügig erhöht hat, können wir auf die Erhöhung des Beitrags verzichten.

2. Anpassung Rechtsschutzbereich
 - a) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. April eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
 - b) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß
 - den §§ 21 und 22 Allgemeine Rechtsschutzversicherungsbedingungen (im Folgenden ARB)
 - den §§ 23, 24, 25 und 29 ARB, § 42 Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen, § 42 GWW
 - den §§ 26 und 27 ARB
 - §§ 28 ARB,nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
 - c) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
 - d) Hat sich der entsprechend Nr. 2 a) nach den unternehmenseigenen Zahlen von ROLAND zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, dürfen wir den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Nr. 2 b) nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Nr. 2 c) ergibt.
 - e) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge des in Heim&Haus enthaltenen Rechtsschutzbeitrags, die ab 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Ermittlungen des Treuhänders folgt, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

- f) Erhöht sich der Beitrag für den Rechtsschutz-Anteil gemäß Nr. 2 c) bis e), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Ausschluss des Rechtsschutz-Anteils aus Ihrem Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform verlangen. Nr. 3 gilt hierfür entsprechend.
3. **Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags in Textform kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.**

§ 22

Welche Selbstbeteiligungen sind möglich und wie wird die Selbstbeteiligung im Schadenfall berücksichtigt?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall. Schadenfälle, die sachlich auf ein Ereignis zurückzuführen sind, werden als ein Schadenfall betrachtet.
2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen wird die nach diesen Bedingungen zu leistende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Elementarschäden wird nur die hierfür im Versicherungsschein aufgeführte Selbstbeteiligung für Elementar in Abzug gebracht. Sofern Entschädigungsgrenzen relevant sind, werden diese erst nach Abzug der Selbstbeteiligung berücksichtigt.
3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden wird die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt, die Sie selbst an einen Anspruchsteller zu leisten haben. Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.

§ 23

Wie gestalten sich die Beitragsätze bei Schadenfreiheit?

1. Der Beitrag in der Wohnung&Wert-Versicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsschutz für ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, so wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Stammfälligkeit in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Schadenfreiheitsklassen		
Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssatz
0	SF 0	100 %
1	SF 0	100 %
2	SF 1	90 %
3	SF 1	90 %
4	SF 2	80 %
5	SF 2	80 %
über 5	SF 3	70 %

3. Die für die Beitragsermäßigung maßgebliche Zeit beginnt erst ab der nächsten Stammfälligkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem alle im Rahmen der Wohnung&Wert-Versicherung versicherbaren Risiken bei uns versichert sind, also eine Beitragsanrechnung gemäß § 19 nicht mehr stattfindet.
4. Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.
5. Wird eine Entschädigungsleistung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung freiwillig an uns zurückgezahlt, so wird der Vertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

§ 24

Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 25

Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 26

Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder

in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

I. Schutz des Hausrats und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 27

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz), Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Transportmittelunfall, innere Unruhen, Streik und Aussperrung
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
3. Leitungswasser, Rohrbruch
4. Sturm, Hagel
5. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

6. Überschwemmung einschließlich Rückstau
7. Erdbeben
8. Erdsenkung
9. Erdbeben
10. Schneedruck
11. Lawinen
12. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Einschluss der weiteren Elementargefahren in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Für die weiteren Elementargefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragsingang liegt.

§ 28

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Sengschäden sind mitversichert, auch dann, wenn sie nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).

- b) Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, zerstört oder beschädigt werden.

- c) Schäden durch Verpuffung sowie durch den Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz gegen Brand erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben.

2. Anprall sonstiger Fahrzeuge und Transportmittelunfall

- a) Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mitversicherten Personen betrieben worden sind.
- b) Transportmittelunfall ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraft-, Wasserfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden.

3. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

4. Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

- a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat;
 - aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
- b) Raub liegt vor, wenn
- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.

Bei einem versicherten Raub besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

- c) Vandalismus nach Eindringen liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- d) Versichert ist auch einfacher Diebstahl von
- Wäsche und Bekleidung auf der Leine, von Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerten Gartenskulpturen sowie von Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem Versicherungsgrundstück;
 - versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Kur- oder ähnlichen Einrichtung während Ihres stationären Aufenthalts. Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 3.000 EUR, für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge auf 500 EUR begrenzt;
 - versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR, für Wertsachen auf 500 EUR, begrenzt;
 - Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren und Kickboards. Bei Fahrrädern und Fahrradanhängern ist Voraussetzung, dass diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert waren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 EUR, bei Fahrraddiebstahl auf 1.000 EUR begrenzt;
 - versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb von bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze beträgt unsere Leistung für Wertsachen sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte insgesamt maximal 500 EUR.
- e) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs sowie Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen (Definition gemäß § 34). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- f) Versichert ist auch Trickdiebstahl. Dieser liegt vor, wenn der Täter durch ein Täuschungsmanöver mit dem Ziel der Ablenkung oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses versicherte Sachen aus Räumen oder aus dem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, seines Anhängers oder eines Wassersportfahrzeugs entwendet.

Versichert ist auch der Diebstahl von Taschen, sofern diese von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitgeführt werden und die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- g) Abweichend von § 36 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen gemäß § 28 Nr. 4 d-f) mit den dort genannten Entschädigungsgrenzen, die sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
- h) Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die auf Urlaubsreisen oder Fährüberfahrten durch Aufbrechen verschlossener Schiffs- oder Zugkabinen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
Die Entschädigung für Wertsachen nach § 34 ist je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 EUR begrenzt.

5. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- e) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- f) im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren;
- g) Aquarien, Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Wasserbetten;
- h) Zisternenanlagen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie **hierfür die Gefahr tragen**.

Wir ersetzen auch Bruchschäden an Armaturen oder ähnlichen Installationen, soweit Sie hierfür die Gefahr tragen. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

6. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Windstärke acht unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem baulich verbundenen Gebäude, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen.
- c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 6 b) entsprechend.
- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

7. Glasbruch

- a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten oder auf Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

8. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge der beiden vorgenannten Gründe.
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

9. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

10. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

11. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

12. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

13. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

14. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 29

Welche Sachen sind versichert?

1. Hausrat

- a) Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen gemäß § 34.
- b) Versichert sind auch
 - Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt;
 - sanitäre Anlagen und wasserführende Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige in das Gebäude eingefügte Sachen, **für die Sie die Gefahr tragen**;
 - selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen;
 - Handelswaren und Musterkollektionen: die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert;
 - Haustiere;
 - Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht;
 - technische, optische und akustische Sicherungs-/Überwachungsanlagen, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.
- c) Die in Nr. 1a) und 1b) genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

- d) Nicht versichert sind
 - Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht
 - Wasser- und Luftfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht unter Ziffer 1 b) genannt sind;
 - vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
 - Hausratgegenstände von Untermietern, soweit diese nicht von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden;
 - elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
 - Sachen im Privatbesitz, soweit und sofern diese durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

2. Glas

- a) Versichert sind gegen Glasbruch
 - Scheiben und Platten aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
 - künstlerisch be- oder verarbeitete Scheiben, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Verglasungen gehören;
 - Aquarien und Terrarien aus Glas;
 - Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff;
 - gläserne Waschbecken und Badewannen.

Voraussetzung ist, dass die Sachen gemäß Nr. 1 zu den versicherten Sachen gehören.
- b) Nicht versichert sind gegen Glasbruch
 - Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
 - Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (Glasmöbel, Photovoltaikmodule);
 - Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser;
 - Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen / -überdachungen.

§ 30

Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten;
2. Bewegungs- und Schutzkosten
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Transport- und Lagerkosten
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 300 Tagen;
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen;
5. Schlossänderungskosten
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel der Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind; Gleiches gilt für Gemeinschaftstüren auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR;
6. Schlossänderungskosten für Wertschutzbehältnisse
für Änderungen der Schlösser sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertschutzbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind;
7. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,
die im Bereich der Hauseingangstür oder der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach Eindringen oder Raub entstanden sind;
8. Reparaturkosten für gemietete Wohnungen/Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern,
wenn infolge von Leitungswasserschäden Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in der versicherten Wohnung erforderlich sind;

9. Hotelkosten
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR pro Tag begrenzt;
10. Bewachungskosten
für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 96 Stunden;
11. Kosten für provisorische Maßnahmen
zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverglasungen, Notverschalungen);
12. Kran- oder Gerüstkosten
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert;
13. Rückreisekosten aus dem Urlaub
für die Mehrkosten wegen vorzeitiger Rückkehr von einer Urlaubsreise aufgrund eines Versicherungsfalles, der die Anwesenheit am Schadenort erforderlich macht.
Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort. Falls erforderlich, leiten wir auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten;
14. Dekontaminationskosten
die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- a) Erdreich des versicherten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Wir ersetzen die Aufwendungen nur, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt;
15. Kosten für Wasser- und Gasverlust
für den Mehrverbrauch von Gas oder Frischwasser sowie die entstehenden Mehrkosten für die Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs entstehen und die das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Ebenfalls versichert sind zusätzliche Energiekosten, die durch den Wasser- oder Gasverlust entstehen;
16. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren
innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück. Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfallrohren.
- Darüber hinaus sind folgende tatsächlich angefallene Kosten versichert:
17. Sachverständigenverfahren
Sofern das Sachverständigenverfahren gemäß § 84 VVG zum Einsatz kommt, müssen Sie gemäß § 85 Ziffer 2 VVG die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands übernehmen.
Abweichend von dieser Regelung gilt Folgendes:
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, tragen wir die gesamten Kosten des Sachverständigenverfahrens.
18. Telefonmissbrauch
Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl sind versichert.
19. Schäden an Gefrier- und Kühlgut
Wir leisten Entschädigung für Schäden an Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes. Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

20. Datenrettungskosten
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort entstandenen, notwendigen Kosten für die (versuchte) technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung einschließlich erneuten Lizenzerwerbs – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an den Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Wir ersetzen nicht die Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.
21. Unterbringung von Haustieren
Wir erstatten die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Haltung der Haustiere nach einem Versicherungsfall in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
22. Feuerlöschkosten
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.
23. Verkehrssicherungsmaßnahmen
Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr, zu deren Sicherung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, ersetzen wir die hierfür erforderlichen Kosten.
24. Kreditkartenmissbrauch
Kommt die Kreditkarte durch einen Versicherungsfall nachweislich abhanden, wird der durch einen Missbrauch der Kreditkarte entstandene Schaden ersetzt, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
25. Kosten für Schlossänderungen an privat genutzten Kraftfahrzeugen
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Ihren privaten Kraftfahrzeugen, wenn Schlüssel für diese Fahrzeuge infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommen sind, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
26. Tierarztkosten
Müssen Ihre Haustiere nach einem Versicherungsfall tierärztlich versorgt werden, ersetzen wir die notwendigen Tierarztkosten und Medikamente.
27. Umzugskosten
Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten für einen Umzug, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall länger als 100 Tage unbewohnbar geworden ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
28. Persönliche Auslagen
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir nachgewiesene Nebenkosten, die Ihnen bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles entstehen und die Sie für geboten halten durften. Darunter fallen:
– Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen,
– Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle,
– Verdienstaufschlag bis 100 EUR pro Tag für maximal 3 Tage.
Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
29. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
30. Mehrkosten durch Preissteigerungen
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.
31. Kosten für Wasser- bzw. Rauchmeldersysteme
Sofern Sie nach einem Schaden durch Leitungswasser, witterungsbedingtem Rückstau bzw. Brand in Ihrem Haus entsprechende Meldesysteme anbringen, ersetzen wir die dadurch angefallenen Kosten einmalig bis maximal 500 EUR.
Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.
32. Kosten für Einbruchsicherungen
Sofern Sie nach einem Schaden durch Einbruch oder Einbruchversuch in Ihrem Haus neue oder verbesserte Einbruchsicherungen anbringen, ersetzen wir die dadurch angefallenen Kosten einmalig bis maximal 500 EUR.
Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.

§ 32

Welche Schäden sind nicht oder nur eingeschränkt versichert?

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - c) Schäden, die Sie oder eine andere Person, deren Verhalten Sie sich gemäß §17 zurechnen lassen müssen, vorsätzlich herbeiführen; bei Schäden durch Raub ist die beraubte Person Ihnen gleichgestellt.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
2. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichten wir auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung, sofern die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht zugleich zu einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten oder zu einer Gefahrerhöhung führt (§§ 11, 13, 14).

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß §§ 13, 14 verzichten wir bis zu einer Versicherungsleistung von 5.000 EUR ebenfalls auf unsere Möglichkeit der Leistungskürzung.

§ 33

Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. **Hausrat**
 - a) Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis/-wert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - b) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Ist die Entschädigung gemäß § 34 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
 - d) Ersetzt werden
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
 - e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

2. Glasbruch

Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Sachleistung) oder Entschädigung in Geld zu leisten.

Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 34

Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen und Bargeld?

1. Versicherte Wertsachen sind
 - a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1 c) genannte Sachen aus Silber;
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 30.000 EUR beschränkt.
3. Die Entschädigung für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener
 - Wertschutzbehältnisse mit einem Mindesteigengewicht von 200 kg oder
 - Wertschutzbehältnisse, die in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind oder
 - Wertschutzschränke, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und nach den Vorschriften der Hersteller fachmännisch verankert (befestigt) sind,befinden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

§ 35

Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen des Hausrats innerhalb des Versicherungsorts.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsorts, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
4. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Abweichend zu § 34 Abs. 2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
5. Versicherungsschutz besteht auch für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird, des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
6. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 28 Nr. 4 b) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
7. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 36

Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem bzw. deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherungsschutz). Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.
Satz 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten ebenfalls bei erstmaliger Haushaltsgründung Ihrer Kinder, sofern nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
Für Sportausrüstungen gilt die Mitversicherung auch bei dauerhafter Verwahrung außerhalb der Wohnung, sofern sie sich in einem abgeschlossenem Raum oder einem abgeschlossenem Behältnis befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehr- oder Freiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie die genannten Personen dort keinen eigenen Hausstand gegründet haben.
3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 28 Nr. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Raub auch dann, wenn der Raub an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Raub gemäß § 28 Nr. 4 b) nur, wenn die angedrohte Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben an Ort und Stelle verübt werden soll; der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden;
 - d) Sturm, Hagel oder Elementargefahren nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

§ 37

Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

II. Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zur Folge hatte,

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson
für die Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes, Amts, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung;
in Ausübung einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mit Ausnahme von öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern oder wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter;
als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
 - b) aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit (auch handwerkliche Tätigkeiten) bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 EUR.
Übersteigt bei einer mitversicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung für diese Person. Nicht versichert sind medizinisch/heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.
Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Eingeschlossen ist – abweichend von § 41 Nr. 1h) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)
 - durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass Sie die Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
 - durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen von § 41 Nr. 1i) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von Ihnen übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

- c) als angestellter, beamteter oder freiberuflicher Lehrer (mit Ausnahme von Reit-, Winter-, Wasser- und Luftsportlehrern sowie Fahrlehrern);
- d) als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst bei hoheitlicher Tätigkeit im Verwaltungsdienst mit Ausnahme von Amts- und beamteten (Tier)Ärzten, angestellten Ärzten im öffentlichen Dienst, Krankenschwestern, Pflegern, Beamten oder Bediensteten von wirtschaftlichen Unternehmen, Versorgungsbetrieben und des technischen Dienstes;
- e) als Inhaber
 - von Wohnungen (auch Ferienwohnungen) innerhalb Europas (nicht von kompletten Mehrfamilienhäusern).

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- eines in Deutschland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
- eines Wochenend- oder Ferienhauses, eines auf Dauer fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), eines Kleingartens einschließlich Laube, innerhalb Europas;
- von bis zu fünf Garagen / Carports / Stellplätzen in Deutschland
- von unbebauten Grundstücken bis 5.000 m² Gesamtfläche in Europa.

Versichert sind auch dazugehörige Garagen / Carports / Stellplätze und Gärten sowie Schwimmbecken oder Teiche sowie der Betrieb von Treppenliften.

Bei den oben genannten Immobilien und Grundstücken ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Verletzung von hieraus resultierenden Verkehrssicherungspflichten;

(2) aus der Vermietung

- einzelner Räume der selbst bewohnten Wohnung;
- von in Europa gelegenen Wohnungen, Häusern, Garagen, Carports und Stellplätzen;

- einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus;
 - von maximal acht Betten an Feriengäste. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;
 - der Grundstücke.
- (3) als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen inklusive Eigenleistungen, bis zu einer Gesamtbausumme von 150.000 EUR je Bauvorhaben.
Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.
Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 5);
- (4) als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen;
- (5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (6) des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
- (7) aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern), Abwassergruben und Kleinkläranlagen;
- (8) aus privatem Eigentum und Besitz von der regenerativen Energieerzeugung einschließlich des Betriebs und der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung);
- f) als Besitzer von Kleingebinden bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg sowie als Besitzer von Heizöltanks mit einem Volumen bis zu 2.000 l/kg auf allen Grundstücken, die über diese Bedingungen haftpflichtversichert sind;
Auf dem Versicherungsgrundstück ist darüber hinaus auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von privaten Tankanlagen unabhängig von deren Fassungsvermögen versichert.
Hierfür gilt:
- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften sowie außergerichtliche Gutachterkosten und
 - Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands vor Eintritt von Schäden an Ihnen gehörenden unbeweglichen Sachen, die durch bestimmungswidriges Austreten von gewässerschädlichen Stoffen verursacht wurden,
- Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG):
Mitversichert ist abweichend von Nr. 1 Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.
- g) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden (ausgenommen des eigenen Assistenzhundes, z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalhund), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
abweichend von Satz 1 aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde, fremder Pferde und anderer Reit- und Zugtiere, die sich nicht in Ihrem oder im Eigentum der mitversicherten Personen befinden.
abweichend von Satz 1 aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt, sofern deren Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.
Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
Der Versicherungsschutz nach Satz 2 und 3 entfällt, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erlangen.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von eigenen Hunden mitversichert.
- h) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- i) als Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;
- k) aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge:
- alle nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge;
 - Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. Nicht versichert sind Kfz-Rennen sowie die Vorbereitung dazu.
 - nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h;
 - nicht versicherungspflichtige Anhänger;
 - fergelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle) sowie Kitesport-Geräte;
 - nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge und darüber hinaus alle privat genutzten Luftfahrzeuge (inkl. elektromotorisierte Spielgeräte) bis max. 5 kg Fluggewicht;
 - Wassersportfahrzeuge ohne Motor, Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m², auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS/ 11,03 kW;
 - eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor mit einer Motorstärke bis 15 PS/ 11,03 kW;

- fremde Wassersportfahrzeuge (die nicht mitversicherten Personen gehören) mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW. Darüber hinaus mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren höherer Leistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
 - l) aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von (Silvester- u. ä.) Feuerwerk.
 - m) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
 - n) aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, nicht jedoch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Wertsachen und Schlüsseln;
 - o) aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel, die zu privaten Zwecken oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit überlassen wurden (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, Chipkarten, Vereinsschlüssel sowie Hotel- und Zimmersafeschlüssel);
Nicht versichert sind jedoch
 - Schlüssel von beweglichen Sachen;
 - im Rahmen von einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassene Schlüssel – es sei denn, es handelt sich um eine mitversicherte selbstständige nebenberufliche Tätigkeit.
 Wir ersetzen die notwendigen Schlossänderungs- und Bewachungskosten (bis zu 14 Tagen), nicht jedoch die Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
 - p) bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder fachpraktischem Unterricht; mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.
 - q) aus der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für fremde Kinder.
Versicherungsschutz besteht – abweichend von § 38 Nr. 1 und § 41 Nr. 1 h) – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.
Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen.
Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.
Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von § 41 Nr. 2 h) und 2 i) – Haftpflichtansprüche
 - der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
 - der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen wegen Personenschäden.
 Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus unserem Vertrag.
 - r) als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.
Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.
3. Für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen gilt:
- Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 200.000 EUR zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.
- Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
4. Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt:
- a) Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.
Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
 - b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtensteins oder Norwegens erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
 - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der Gothaer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

- c) Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags im Rahmen der in der Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.
Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche an uns abzutreten.
Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehalts wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.
- d) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
5. Für die Vorsorgeversicherung gilt:
- a) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.
Sie sind jedoch verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.
Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- b) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Tieren;
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
6. Für Schäden durch deliktunfähige Kinder/sonstige mitversicherte Personen gilt:
Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen.
Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von § 38 Nr. 1 und § 40 Nr. 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
Ein Mitverschulden der Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.
7. Für Gefälligkeitshandlungen gilt:
Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie dies wünschen und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht.
Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von § 38 Nr. 1 und § 40 Nr. 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.
8. Für berufliche Tätigkeiten gilt:
Abweichend von § 41 Nr. 1 h) ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasseter Tätigkeiten mitversichert. Gegenüber sonstigen fremden Dritten gilt dies auch für Personenschäden.
Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.
9. Für Personenschäden der Versicherten untereinander gilt:
Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 2h) und i) 1) – die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der über diesen Vertrag versicherten Personen für
- Personenschäden
 - übergangsfähige gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden.
- Erlangt der Mitversicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
10. Für Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen (Kfz) gilt:
Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Pkws oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.
Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.
Es steht Ihnen frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.

11. Für die Nutzung von gemieteten Kraftfahrzeugen im Ausland gilt:
- (1) Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (oder vergleichbarer Regelungen im jeweiligen Ausland) angemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug im Sinne der folgenden Nr. (2) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Eine Anmietung von Deutschland aus vor Reiseantritt ist der Miete vor Ort gleich gestellt.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie generell für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).
 - (2) Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Nr. (1) sind
 - a) Personenkraftwagen,
 - b) Krafträder,
 - c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
 - (3) Für diese Miet-Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 38 Nr. 5 b) sowie § 41 Nr. 1 a). Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie als Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles
 - das Fahrzeug unberechtigt geführt haben,
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten,
 - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - (4) Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur im Anschluss an die andere Versicherung.
 - (5) Versichert ist abweichend von § 41 Nr. 1 b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.
12. Neuwerterstattung
Wir werden im Schadenfall, sofern Sie es wünschen, bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und
 - deren Anschaffungspreis 3.000 EUR nicht übersteigt,
- auf einen Zeitwertabzug verzichten.
13. Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, sofern Sie während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden und ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.
Wir leisten in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von 5 Jahren bewilligten Leistung als einmaligen Kapitalbetrag ohne Abzinsung; maximal 5.000 EUR.

§ 39
Welche Deckungssumme ist vereinbart? Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?

1. Für die Wohnung&Wert-Versicherung gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 40
Welche Besonderheiten sind beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu beachten?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
2. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
 4. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
 5. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
 6. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf Mitversicherte entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 38 Nr. 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko in der Person eines Mitversicherten besteht. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**§ 41
Welche Einschränkungen des
Versicherungsschutzes sind zu
beachten? Welche Ansprüche
bleiben von der Versicherung
ausgeschlossen?**

1. Der in § 38 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
 - a) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines in § 38 Nr. 2 k) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an unbeweglichen Sachen, die Sie oder eine der mitversicherten Personen gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen haben, sowie wegen Schäden an beweglichen Sachen in zu privaten Zwecken gemieteten Ferienwohnungen oder -häusern und Hotelzimmern und allen sich aus den vorgenannten Schäden ergebenden Vermögensschäden besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Schäden
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden,
 - an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- oder Gasgeräten eingetreten oder
 - durch Schimmelbildung entstanden sind.Für Haftpflichtansprüche an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder eine der mitversicherten Personen gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und allen sich aus den vorgenannten Schäden ergebenden Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall bis 200.000 Euro; kein Versicherungsschutz besteht für diese Schäden, wenn sie
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden,
 - an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - an Schmuck oder Wertsachen (auch Geld) eingetreten sind.
 - c) Für das Abhandenkommen fremder Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 200.000 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Fahrrädern.
 - d) Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
 - e) Bei der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bleiben darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - aus Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.
 - f) Bei der gesetzlichen Haftpflicht als Lehrer sind darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfällen im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - bei Fahrlehrern wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

- g) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossenen Haftpflichtansprüche aus
- Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- h) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
- i) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
 - c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen sowie Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen; dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
 - d) Ansprüche aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39, 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
 - e) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch Senkung von Grundstücken, Erderschüttungen oder durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
 - f) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend;
 - g) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
 - h) Haftpflichtansprüche
 - von Ihnen selbst;
 - von Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben sowie Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Mitversicherten oder mehreren Versicherungsnehmern dieses Versicherungsvertrags;

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gemäß § 1 Nr. 3 b), c) und d) gegen alle sonstigen Personen.
 - i) Haftpflichtansprüche gegen Sie
 - aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
 - k) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

III. Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

§ 42

Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung und worin besteht der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag?

1. ROLAND erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bzw. derjenigen des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).
2. ROLAND bietet Ihnen alternativ Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige oder Privat-Rechtsschutz für Selbstständige und zusätzlich in beiden Fällen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
3. Der Versicherungsschutz besteht
 - a) im privaten und nicht selbstständigen beruflichen Bereich für Sie und Ihren ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt;
 - b) für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter der selbst genutzten Wohnung mit dem dazugehörigen Grundstück und dessen Bestandteilen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
 - c) darüber hinaus für die in § 1 Nr. 2 genannten Personen.
4. Der Versicherungsschutz umfasst
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
Unabhängig von § 44 Nr. 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. Abweichend von § 44 Nr. 1c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 EUR pro Kalenderjahr begrenzt;
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, die fester Bestandteil der selbst genutzten versicherten Wohneinheit inklusive des dazugehörigen Grundstückes ist, z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage, Blockheizkraftwerk oder Mühlrad
 - d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
 - e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - g) Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten;
 - h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nicht verkehrsrechtlicher Art;
 - l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.
Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenerstattung ist insoweit auf 2.500 EUR beschränkt;
darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 45 Nr. 7);
 - m) Opfer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)genannten Straftaten.
Rechtsschutz besteht insofern für
 - die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.
 - n) JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich
für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. § 43 findet keine Anwendung.
5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 43

Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen oder mit Beschränkungen versehen?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis oder dem Arbeitsverhältnis der mitversicherten Person stehen;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) dem Erwerb oder der Veräußerung eines
 - zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder
 - von Ihnen oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - e) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - f) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - g) der Finanzierung eines der unter d) bis f) genannten Vorhaben;
- 2. a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzusagen,

- der Anschaffung, Veräußerung oder Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen. Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht erweiterter Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 l) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzbereich gegen die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG oder das für ROLAND tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
3. a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe);
 - e) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
 4. a) mehrerer Versicherungsnehmer dieses Vertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 5. soweit in den Fällen des § 42 Nr. 4 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass Sie den Tatbestand, der den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die ROLAND für Sie erbracht hat.
 6. Der Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ist je Rechtsschutzfall auf eine Höchstentschädigungsleistung von 50.000 EUR begrenzt.

§ 44

Welche Voraussetzungen bestehen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
 - b) – im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 42 Nr. 4 l) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - im Fall der JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 42 Nr. 4 n) von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände entstanden ist;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 42 Nr. 4 b), c) und g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.

Auf die Wartezeit wird verzichtet, sofern die Risiken bis zum Beginn dieses Vertrags anderweitig versichert waren und Sie den Vorvertrag zum Ablauf gekündigt haben.
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 45
Worin besteht der Leistungsumfang?

1. ROLAND erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes. ROLAND trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 EUR. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt ROLAND bei den Leistungsarten gemäß § 42 Nr. 4 a) bis h) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt ROLAND die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt ROLAND weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt ROLAND zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für die Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach § 45 Nr. 7;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
2. a) Sie können die Übernahme der von ROLAND zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. ROLAND trägt nicht
- a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Endet eine versicherte außergerichtliche Auseinandersetzung mit einer einverständlichen Erledigung und hatten Sie einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt, trägt ROLAND dessen Honorar jedoch in voller Höhe. Ein insoweit auf ROLAND übergehender materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch bleibt hiervon unberührt;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn,
 - es wurde ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und der Rechtsschutzfall wird mit Kosten bis 250 EUR zzgl. MwSt. abgeschlossen;
 - die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Leistungsart JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 42 Nr. 4 n);
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;

- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsvertrag nicht bestünde.
4. ROLAND zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 1 Mio. EUR. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
 5. ROLAND sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;
 - c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 200.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 42 Nr. 4 I) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
 7. Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
 - a) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
 ROLAND vermittelt Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz (c).
 - b) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten.
 - c) ROLAND trägt den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von ROLAND vermittelten Mediators bis zu 2.000 EUR je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt ROLAND die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
 - d) Für die Tätigkeit des Mediators ist ROLAND nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 42 Nr.1, 43 mit Ausnahme von Nr. 1 d) bis g), Nr. 4 b) sowie §§ 44, 47 bis 49 entsprechend.

§ 46
Was ist der örtliche Geltungsbereich?

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt ROLAND bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Nr. 1 notwendig ist.
 Insofern besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 47
Wie ist die Rechtsstellung mitversicherter Personen?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 1 Nr. 2 genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher, Ihr eingetragener oder Ihr an Ihrem Wohnsitz gemeldeter Lebensgefährte Rechtsschutz verlangt.

§ 48
Wie wird der Rechtsschutzfall abgewickelt?

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung ROLAND nach § 45 Nr. 1 a) und b) trägt. ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ROLAND die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
2. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von ROLAND in Ihrem Namen beauftragt.
3. Der Rechtsanwalt trägt Ihnen gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrags. ROLAND ist für die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht verantwortlich.
4. ROLAND bestätigt den Umfang des für Ihren Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes.

Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

5. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abgetreten werden.
6. Ansprüche Ihrerseits gegen andere auf Erstattung von Kosten, die ROLAND getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ROLAND über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie ROLAND auszuhändigen und bei Maßnahmen von ROLAND gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an ROLAND zurückzuzahlen.

§ 49

In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

1. Lehnt ROLAND den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht,
 - oder
 - b) weil in den Fällen des § 42 Nr. 4 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,teilt ROLAND Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
Eine von der Beurteilung des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes abweichende Beurteilung der Erfolgsaussichten wird nicht getroffen.
2. Hat ROLAND seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung von ROLAND nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder von Ihnen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten von ROLAND veranlassen, ROLAND gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. ROLAND kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht innerhalb der von ROLAND gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist ROLAND berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. ROLAND ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

Innovationsklausel

Werden unsere GWW 2014 zur Gothaer Wohnung&Wert ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen die GWW 2014 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartenspernung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht.

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2016

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der vier Versicherungsvereine
 - ASSTEL Lebensversicherung a.G.,
 - BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G.,
 - Gothaer Lebensversicherung a.G. und der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Er trägt den Namen Gothaer Versicherungsbank VVaG als dem ältesten dieser Vereine in Erinnerung an die Gründung von E. W. Arnoldi im Jahre 1820, durch die die heutige Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit begründet wurde.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- 4) Gegenstand des Vereins ist
 - a) die Leitung der Versicherungsgruppe. Dabei lässt er sich vom Gegenseitigkeitsgedanken leiten;
 - b) im In- und Ausland der direkte und indirekte Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung. Der Verein kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind;
 - c) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- 5) Der Verein kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- 6) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliedervertretung aufgelöst, wenn er das Versicherungsgeschäft nicht mehr betreibt.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8) Bekanntmachungen des Vereins, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden zumindest im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch den Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Mitglieder sind auch alle volljährigen versicherten Personen. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis; im Falle der Bestandsübertragung gemäß § 14 VAG endet sie mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein behandelt seine Mitglieder im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich. Entsprechend dem durch den Gegenseitigkeitsgedanken geprägten Miteinander, steht das Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern unter der Prämisse von Treue und Loyalität.
- 2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung das Recht, Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung einzubringen.
- 3) Den Mitgliedern wird auf Verlangen der Konzernabschluss, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins, sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Risikoträger im Konzern übersandt, bei denen ein Versicherungsvertrag besteht.
- 4) Nur Mitglieder können in die Organe des Vereins berufen werden.
- 5) Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben.
Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- 6) Beitragsschuldner, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann der Verein im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verein einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliedervertretung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- 2) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht für andere Versicherungsunternehmen tätig sein oder dessen Organen angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für die Bestellung zuständigen Organs des Vereins. Satz 2 gilt nicht für abhängige Unternehmen.

§ 6

Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- 2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 35 bis 60 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Alle zwei Jahre sollen 1/3 der Mitgliedervertreter gewählt werden.
- 3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Aufsichtsräte und der Vorstände des Vereins oder verbundener Unternehmen sowie deren Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte und Arbeitnehmer.
- 4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter und Aufsichtsräte werden durch den Wahlausschuss unterbreitet. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird.
- 5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- 6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit dem Verein oder seiner verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- 7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 73. Lebensjahr vollendet.

§ 7

Präsidium und Wahlausschuss der Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- 2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung bis zu vier Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen der Dienstälteste bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- 3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.
- 4) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Diesem gehören das Präsidium (geborene Wahlausschussmitglieder) sowie mindestens fünf weitere Mitgliedervertreter (gekorene Wahlausschussmitglieder) an.
- 6) Die gekorenen Wahlausschussmitglieder werden von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Karenzzeit von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Wahlausschuss möglich.

§ 8

Vorschläge zur Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitglieder können bis zum letzten Werktag im Februar jeden Jahres bei dem Verein Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Vereinsmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 9

Mitgliedervertreterversammlung

- 1) Die Mitgliedervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur inneren Ordnung, Vergütung und den Ausschüssen enthält.
- 2) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die ordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Ort ihrer historischen Gründung, in Gotha, statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
- 5) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.
- 6) Die Mitgliedervertretung beschließt in der Versammlung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen

sowie über

- a) den Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen der Gothaer Finanzholding AG und verbundenen Versicherungsunternehmen;
 - b) wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks verbundener Versicherungsunternehmen;
 - c) einen Beschluss der Hauptversammlung verbundener Versicherungsunternehmen über die Liquidation des Unternehmens;
 - d) strukturelle Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere
 - aa) Veräußerungen des Vereins von mehr als insgesamt 5 % der Anteile an der Gothaer Finanzholding AG an ein und denselben Erwerber;
 - bb) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, soweit hierdurch der Anteil in Fremdbesitz 25 % insgesamt überschreitet;
 - cc) der öffentliche Handel von Anteilen der Gothaer Finanzholding AG an der Börse.
- 7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
- a) Satzungsänderungen;
 - b) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, wenn hierdurch der Verein die absolute Mehrheit am Kapital oder den Stimmrechten verliert;
 - c) Veräußerung von 50 % oder mehr der Anteile an den Tochtergesellschaften der Gothaer Finanzholding AG, die die Versicherungsbestände der in § 1 benannten Versicherungsvereine durch Bestandsübertragung nach § 14 VAG aufgenommen haben.
- 8) Veräußerungen gleichzusetzen sind Kapitalmaßnahmen im Sinne des Ersten Buches, sechster Teil des Aktiengesetzes.

§ 10
Änderung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen

- 1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 2 bis 4 und 13 dieser Satzung geändert werden.
- 2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft; Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt; bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

§ 11
Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- 3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 12
Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 73. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist.

§ 13
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn

- 1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuss ist zugunsten der Vereinsmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- 2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Vereinsmitglieder einzustellen sind.
- 4) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Vereinsmitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- 5) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu

bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000 Euro erreicht oder wieder erreicht hat.

- 6) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. August 2016

Geschäftszeichen: VA 33 – I 5002 – 5372 – 2016/0001

Gothaer
Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Arnoldiplatz 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de